Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/ 2215

10. 06. 74

Sachgebiet 8

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Urbaniak, Glombig, Dr. Nölling, Buschfort, Frau Schlei, Kratz, Krockert, Sander, Schluckebier, Schmidt (Kempten), Hölscher und der Fraktionen der SPD, FDP
– Drucksache 7/2124 –

betr. Ausländerbeschäftigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern und dem Herrn Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Schreiben vom 7. Juni 1974 – IIc 1 – 24 200 A – die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des am 23. November 1973 beschlossenen Anwerbestopps?

Der Anwerbestopp soll dazu beitragen, die Arbeitsplätze sicherer zu machen. Er liegt damit gleichermaßen im Interesse der deutschen wie der bei uns beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer. Ohne diese Maßnahme hätte sich der Arbeitsmarkt in den vergangenen Monaten ungünstiger entwickelt, wodurch auch besondere Probleme einer größeren Ausländerarbeitslosigkeit entstanden wären. Darüber hinaus trägt der Anwerbestopp dazu bei, das dem Aktionsprogramm der Bundesregierung vom 6. Juni 1973 zugrundeliegende Ziel einer sozial verantwortlichen Konsolidierung der Ausländerbeschäftigung eher zu erreichen. Die Bundesregierung wird nicht zulassen, daß die Erfolge ihrer Konsolidierungsbemühungen durch ein unkontrolliertes weiteres Wachstum der Ausländerzahlen gefährdet werden.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß der Anwerbestopp für einzelne Betriebe und Wirtschaftszweige Anpassungsschwierigkeiten gebracht hat. Dies gilt vor allem für saisonabhängige Branchen, die ihren periodischen Spitzenbedarf an Arbeitskräften vielfach durch Neuanwerbungen von Arbeitnehmern aus dem Ausland deckten. Bei der derzeitigen Lage des Gesamtarbeitsmarktes wäre eine Aufhebung des Anwerbestopps jedoch nicht zu verantworten. Zunächst muß versucht werden, die freien

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Arbeitsplätze mit inländischen Arbeitslosen zu besetzen. Da die angebotenen Stellen und dafür geeignete Arbeitslose häufig an verschiedenen Orten gemeldet sind, kommt der überregionalen Vermittlung von Arbeitskräften eine große Bedeutung zu. Aus diesem Grunde hat die Bundesanstalt für Arbeit ein besonderes Ausgleichsverfahren eingerichtet. Dadurch haben sich vor allem für die arbeitslosen Ausländer die Chancen verbessert, rasch wieder eine angemessene Beschäftigung zu finden, weil diese Personen trotz aller Integrationserfolge in der Regel räumlich beweglicher sind als Deutsche.

2. Welche konkreten Eingliederungsmaßnahmen sind bisher durchgeführt bzw. eingeleitet worden?

Im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung haben die Förderung des Baus von Wohnungen und Unterkünften, die Betreuung und Beratung der Ausländer, Maßnahmen zur Intensivierung des Sprachunterrichts (vgl. hierzu Frage 12), zur beruflichen Bildung ausländischer Jugendlicher und zur schulischen Betreuung von Ausländerkindern eine besondere Bedeutung. Die Bundesregierung fördert seit Jahren den Wohnungsbau zugunsten ausländischer Arbeitnehmer nicht nur durch das Intensivprogramm im Rahmen des langfristigen Wohnungsbauprogramms, sondern auch durch Bereitstellung von Bundesdarlehen aus Rückflußmitteln zusätzlich zu den öffentlichen Wohnungsbaumitteln der Länder. Diese Förderungsmaßnahmen, die auch anderen besonders zu berücksichtigenden Bevölkerungsgruppen wie kinderreichen Familien, alten Menschen und Schwerbehinderten zugute kommen, ermöglichen eine zwanglose Eingliederung der ausländischen Arbeitnehmer in die deutsche Wohnbevölkerung. Trotz des Anwerbestopps sind diese Förderungsmaßnahmen im gleichen Umfang beibehalten worden.

Bei der Zuweisung von Wohnungen haben die Länder die Erfahrung gemacht, daß ausländische Arbeitnehmer, die meist nur zu niedrigen Mietzahlungen bereit sind, die Unterbringung in älteren Sozialwohnungen vorziehen. So wurden z. B. in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1972 rd. 5900 ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien in freigewordenen Sozialwohnungen untergebracht, 1973 waren es rd. 7900 Ausländerfamilien. Durch diese Unterbringung wird eine Konzentration der ausländischen Arbeitnehmer und damit ihre Isolierung vermieden.

Darüber hinaus sucht die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern durch erhebliche Verstärkung der Mittel für die Althausmodernisierung Einfluß darauf zu nehmen, daß die Wohnungssituation der ausländischen Arbeitnehmer, die vielfach in modernisierungsbedürftigen Wohnungen der Altstadtviertel leben, verbessert wird.

Ferner hat die Bundesanstalt für Arbeit in diesem Haushaltsjahr zu den seit 1965 bereits verausgabten 515 Mio DM weitere 28 Mio DM u. a. für die Verbesserung der Wohnungsversorgung der ausländischen Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt.

Als Folge der Anwesenheit einer großen Zahl ausländischer Arbeitnehmer im Bundesgebiet besteht ein erheblicher Bedarf an Betreuungs- und Beratungsleistungen für diesen Personenkreis. Die Unterhaltung eines bundesweiten Netzes von über 600 Betreuungsstellen sowie rd. 200 Freizeitheimen und die Organisation einer besonderen arbeits- und sozialrechtlichen Beratung für ausländische Arbeitnehmer wird durch beträchtliche finanzielle Zuwendungen des Bundes, die bis 1973 allein rd. 50 Mio DM betrugen, sowie der Bundesanstalt für Arbeit, der Länder und der Gemeinden unterstützt. In den Betreuungsstellen werden die ausländischen Arbeitnehmer in allen Fragen des täglichen Lebens beraten; hier stehen Fachkräfte, die größtenteils auch die Heimatsprache der Betreuten sprechen, für sie zur Verfügung.

Die Vielzahl der Probleme, denen sich die ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familien in der für sie ungewohnten Umwelt eines hochindustrialisierten Landes wie der Bundesrepublik gegenüber sehen, führt immer wieder dazu, daß die Sozialbetreuer – vor allem in Ballungsgebieten – auch außerhalb ihrer Arbeitszeit stark in Anspruch genommen werden. Um hier geeignete Wege für ein verbessertes Leistungsangebot zu erkunden, soll ein Bereitschaftsdienst der Sozialbetreuer außerhalb der üblichen Sprechstunden zunächst im Rahmen eines Modellversuchs, der in Kürze im Raume Stuttgart anläuft, eingerichtet und erprobt werden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung fördert in mehreren Städten der Bundesrepublik Modellprogramme, mit denen jugendliche Ausländer auf eine berufliche Ausbildung vorbereitet werden. Diese Maßnahmen beruhen auf einer Kombination von Teilzeitarbeit und Unterricht. Hierdurch sollen vor allem Mängel der Schul- und Sprachbildung behoben werden, die regelmäßig einer geordneten beruflichen Bildung von ausländischen Jugendlichen entgegenstehen. Zugleich soll ein Heranführen an die industrielle Arbeitswelt erreicht werden. Wenn sich diese Modelle als wirksam erweisen sollten, ist an eine Ausdehnung auf das gesamte Bundesgebiet zu denken.

Zur schulischen Betreuung der Kinder ausländischer Arbeitnehmer fördert der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung „Sprach- und Hausaufgabenhilfen" zentral über die Kultusminister der Länder, um so die Verbindung dieser Maßnahmen zur pädagogischen Arbeit der Schulen zu gewährleisten.

3. Hält die Bundesregierung an dem Grundsatz fest, daß kein legal beschäftigter Ausländer gezwungen werden soll, in sein Heimatland zurückzukehren?

Die Bundesregierung hält an dem Grundsatz fest, daß kein legal beschäftigter ausländischer Arbeitnehmer, der sich gesetzestreu verhält, gezwungen werden soll, in sein Heimatland zurückzukehren. Entsprechend dem Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Ausländerbeschäftigung vom 6. Juni 1973 lehnt die Bundesregierung jede administrativ gelenkte Rotation ab.

4. Sind Kriterien für die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer in Ballungsgebieten ausgearbeitet worden?

Eine aus Vertretern von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden gebildete Arbeitsgruppe hat auf Referentenebene ein Verfahren zur Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete erarbeitet. Die Länder werden entscheiden, ob und wann dieses Verfahren in Kraft treten soll.

5. Ist beabsichtigt, Ländern und Gemeinden ein Mitspracherecht über Umfang und Grenzen der Ausländerbeschäftigung einzuräumen?

Da Länder und Gemeinden für weite Bereiche der sozialen Infrastruktur verantwortlich sind, arbeitet der Bund auf dem Gebiet der Ausländerbeschäftigung mit ihnen eng zusammen. Sie wirken daher in gemeinsamen Arbeitskreisen mit, in denen die Probleme erörtert und Lösungen vorbereitet werden. Die Bundesregierung hat ein Interesse daran, daß diese enge Kooperation auch in Zukunft in der bewährten Weise fortgesetzt wird.

6. Ist sichergestellt, daß die vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterkünfte Mindestanforderungen genügen und deren Einhaltung überwacht werden kann?

Aufgrund des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur Ausländerbeschäftigung ist die Bundesanstalt für Arbeit angewiesen worden, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die vom zukünftigen Arbeitgeber bereitzustellenden Unterkünfte den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 1. April 1971 entsprechen. Dadurch wird eine angemessene Unterbringung der in das Bundesgebiet einreisenden ausländischen Arbeitnehmer sichergestellt.

Die Voraussetzung für die notwendige laufende Kontrolle der Unterkünfte ist durch das Gesetz über Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1973 geschaffen worden. Der Arbeitgeber wird durch dieses Gesetz verpflichtet, die Gemeinschaftsunterkünfte zureichend auszustatten und nicht überzubelegen. Insbesondere werden Auflagen gemacht, die sicherstellen, daß eine ausreichende Größe, angemessene Licht- und Belüftungsverhältnisse, ausreichende Kochgelegenheiten sowie Heizung und geeignete sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Nach obigem Gesetz ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Der Entwurf dieser Rechtsverordnung liegt den Ländern zur Stellungnahme vor. Mit dem Inkrafttreten ist im Herbst dieses Jahres zu rechnen.

7. Sind die angekündigten Maßnahmen für eine wirksamere Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bereits eingeleitet worden?

Zur Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung sind folgende Maßnahmen ergriffen worden:

Durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) sind mit Wirkung vom 10. März 1974 die hinsichtlich der Vermittlung und Beschäftigung sowie der Überlassung und des Tätigwerdenlassens ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis im Arbeitsförderungsgesetz und im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz enthaltenen Straf- und Bußgeldandrohungen von einem Jahr auf drei Jahre Freiheitsstrafe bzw. von 10 000 DM auf 50 000 DM Geldbuße erhöht worden.

Die Bundesregierung beabsichtigt weiterhin, die einschlägigen Straf- und Bußgeldvorschriften in der Fassung des Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuches noch weiter für den Fall zu verschärfen, daß die Vermittlung und Beschäftigung sowie die Überlassung und das Tätigwerdenlassen ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz erfolgt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat einen entsprechenden Gesetzentwurf vorbereitet, der z. Z. den beteiligten Bundesressorts zur Stellungnahme vorliegt. Er sieht für die erwähnten Fälle der Vermittlung und Überlassung eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und für die genannten Fälle der Beschäftigung und des Tätigwerdenlassens eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor.

Die Arbeitserlaubnisverordnung ist mit Wirkung vom 28. Februar 1974 u. a. dahin gehend geändert worden, daß die Arbeitserlaubnis nach § 1 der Arbeitserlaubnisverordnung versagt werden muß, wenn der ausländische Arbeitnehmer als Leiharbeitnehmer tätig werden will. Damit sollen die bei Verleihfirmen häufig beanstandeten Praktiken unterbunden werden.

Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sind angewiesen worden, die Vermittlung und Beschäftigung sowie die Überlassung und das Tätigwerdenlassen ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis energisch zu verfolgen.

8. Konnte bereits eine Einigung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die beabsichtigte Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status der Ausländer bei längerem Aufenthalt erzielt werden?

   Welche Regelungen wurden vereinbart bzw. werden von der Bundesregierung angestrebt?

   Beabsichtigt die Bundesregierung, die Einbürgerung durch Abbau langer Bearbeitungszeiten und durch eine sozial vertretbare Gebührenregelung zu erleichtern?

Nach Auffassung der Bundesregierung soll die Aufenthaltserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien im Regelfall nach einem Jahr zweimal um jeweils zwei Jahre ver-

längert und anschließend, also nach fünf Jahren, unbefristet erteilt werden. Nach einem achtjährigen Aufenthalt soll dieser Personenkreis im Regelfall eine Aufenthaltsberechtigung erhalten, die einen besonders gefestigten aufenthaltsrechtlichen Status gewährt. Die Innenminister der Länder werden sich auf ihrer nächsten Konferenz am 14. Juni 1974 mit diesen Vorschlägen befassen.

Was die Einbürgerungsverfahren angeht, so hat sich die Bundesregierung im Einvernehmen mit den Innenministern und Senatoren der Länder um eine rasche Abwicklung der Einbürgerungsanträge bemüht. Diesem Ziel dienen die im März 1971 gemeinsam neugefaßten Grundsätze für die Einbürgerung im Ermessenswege, die Gleichbehandlung gleichgelagerter Einbürgerungsfälle gewährleisten. In der Regel wird ein Einbürgerungsverfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen. Das schließt allerdings Ausnahmen nicht aus, vor allem in Fällen, in denen Sicherheitsbelange berührt werden, oder in denen die Bemühungen von Einbürgerungsbewerbern, aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auszuscheiden, auf Schwierigkeiten stoßen und es wiederholter und nachhaltiger Bemühungen bedarf, um die Entlassung aus der Heimatstaatsangehörigkeit zu erlangen. Aber auch in diesen Fällen dürfte jedes Einbürgerungsverfahren innerhalb von zwei Jahren zum Abschluß kommen.

Der Bundesregierung ist daran gelegen, die finanzielle Belastung für Ausländer, die sich um die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit bemühen, so gering wie möglich zu halten. Zur Vereinheitlichung des Gebührenrechts in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, das bisher im wesentlichen landesrechtlich geregelt war, hat der Bundesminister des Innern daher mit Zustimmung des Bundesrates am 28. März 1974 eine Staatsangehörigkeitsgebührenverordunng erlassen (BGBl. 1974 I S. 809). In der Verordnung sind Gebührenbefreiungen bzw. Gebührenermäßigungen für bestimmte Personengruppen vorgesehen, z. B. bei Ehegatten oder bei Kindern, wenn ein Elternteil Deutscher ist, sowie bei heimatlosen Ausländern, Asylberechtigten, ausländischen Flüchtlingen und Staatenlosen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in Härtefällen Gebührenermäßigungen und -befreiungen zu erteilen. Durch besondere Richtlinien ist zudem sichergestellt, daß aus sozialen Gründen bei unterhaltspflichtigen Einbürgerungsbewerbern eine geringere Gebühr erhoben wird.

9. Werden in den Fällen, in denen Arbeitserlaubnisse unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten überprüft werden, auch die sozialen Belange der ausländischen Arbeitnehmer berücksichtigt und ihre Rechte aus der Arbeitslosenversicherung gewahrt?

Gemäß § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes wird über die Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles entschieden. Die Bundesan-

stalt für Arbeit hat die Arbeitsämter mehrfach angewiesen, in diese Prüfung insbesondere auch die sozialen Belange der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen einzubeziehen.

Ebenso wie arbeitslose Deutsche haben arbeitslose ausländische Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gewährung von Arbeitslosengeld setzt u. a. voraus, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Bei ausländischen Arbeitslosen wird die Verfügbarkeit bejaht, wenn sie entweder im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind, einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis haben oder ihnen nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes eine Arbeitserlaubnis erteilt werden könnte. Im letztgenannten Falle gehen die Arbeitsämter grundsätzlich davon aus, daß bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage und der zu erwartenden Entwicklung die Erteilung der Arbeitserlaubnis möglich wäre für die Zeit, in welcher Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

10. In den Leitlinien der Ausländerbeschäftigung geht die Bundesregierung davon aus, „daß die Probleme der Ausländerbeschäftigung dauerhaft im europäischen Rahmen zu lösen sind". Gibt es Ansätze für eine europäische Initiative in diesem Bereich?

Der EG-Ministerrat hat in seiner Entschließung vom 21. Januar 1974 über ein Sozialpolitisches Aktionsprogramm der Gemeinschaft u. a. auch die Verabschiedung eines „Aktionsprogramms der Gemeinschaft zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen" in die Liste der Aktionen aufgenommen, die Priorität genießen sollen. Dieses Aktionsprogramm wird sich auch auf Wanderarbeitnehmer beziehen, die Nichtangehörige eines Mitgliedstaates sind. Als Schwerpunkte hat der Rat genannt:

„— Verbesserung der Bedingungen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft, einschließlich der sozialen Sicherheit sowie der sozialen Infrastruktur der Mitgliedstaaten, die für eine Lösung der spezifischen Probleme der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und insbesondere der Probleme der Aufnahme im Gastland, der Wohnungsfrage, der Probleme der sozialen Betreuung, der beruflichen Bildung und der schulischen Betreuung der Kinder unerläßlich ist;

— humanere Gestaltung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer der Gemeinschaft und ihrer Familienangehörigen durch eine wirksame Unterstützung in den verschiedenen Phasen, wobei oberstes Ziel bleiben muß, den Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, in ihren eigenen Gebieten einen Arbeitsplatz zu finden;

— Sicherstellung der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer der Gemeinschaft und der Arbeitnehmer aus Drittländern sowie ihrer Familienangehörigen hinsichtlich der Lebens- und

Arbeitsbedingungen, des Arbeitsentgelts und der wirtschaftlichen Rechte unter Berücksichtigung der geltenden Gemeinschaftsbestimmungen;

— Förderung der Abstimmung der Wanderungspolitik gegenüber Drittländern."

Die Kommission hat begonnen, die Vorstellungen der Mitgliedstaaten zu einem solchen Programm einzuholen. Dazu hat sie eine ad-hoc-Gruppe eingesetzt, die ihre Arbeit bereits aufgenommen hat. Die Kommission wird ihren Entwurf für das Aktionsprogramm „Wanderarbeitnehmer" bis Ende dieses Jahres vorlegen. Wenn sie diesen Termin einhält, kann mit der Verabschiedung des Programms durch den Rat im Laufe des kommenden Jahres gerechnet werden.

11. Der Anwerbestopp hat bei den Ausländern eine gewisse Unsicherheit über die Möglichkeiten ihres weiteren Verbleibs im Bundesgebiet ausgelöst. Viele sind über ihre Rechte noch zu wenig informiert.

Hat die Bundesregierung deshalb ihre Maßnahmen im Bereich von Information und Betreuung verstärkt?

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt seit 1972 die Zeitschrift „AD – Arbeitsplatz Deutschland" für ausländische Arbeitnehmer heraus, die die ausländischen Arbeitnehmer über arbeits- und sozialrechtliche Fragen sowie über allgemeine Probleme der Ausländerbeschäftigung und gegenwärtig auch über den Anwerbestopp unterrichtet. Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich in einer Auflage von 700 000 Stück in den Sprachen Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbokroatisch, Spanisch und Türkisch. Sie wird über die Betriebe, Gewerkschaften und Betreuungsverbände – Caritasverband, Diakonisches Werk und Arbeiterwohlfahrt – an die ausländischen Arbeitnehmer kostenlos verteilt.

Nach den gemachten Erfahrungen ist die Zeitschrift gut geeignet, die ausländischen Arbeitnehmer über alle wichtigen Fragen des Arbeitslebens zu unterrichten.

Erstmals für das Jahr 1973 hat die Bundesregierung einen Taschenbuchkalender für ausländische Arbeitnehmer in den o. g. Sprachen in einer Auflage von 250 000 Stück herausgegeben. Der Taschenbuchkalender wird über die Gewerkschaften und die Betreuungsverbände verteilt. Er enthält wichtige Informationshilfen für das Leben in der Bundesrepublik Deutschland und unterrichtet über die Rechte und Pflichten im Alltag. Er soll die Eingliederung erleichtern.

12. Welchen Stand haben die Bemühungen um eine Intensivierung und Verbesserung des Sprachunterrichts?

Der Vermittlung von Sprachkenntnissen an ausländische Arbeitnehmer nehmen sich zahlreiche private und öffentliche Stellen,

Organisationen und freiwillige Initiativgruppen an. Ihre Arbeit, der große Anerkennung gebührt, wird jedoch erheblich erschwert durch das Fehlen von geeignetem Unterrichtsmaterial und das unkoordinierte Nebeneinander der Träger.

Die Bemühungen der Bundesregierung konzentrieren sich deshalb in erster Linie darauf, die methodisch-didaktischen und organisatorischen Voraussetzungen des Deutschunterrichts für Ausländer zu verbessern.

So ist erst vor kurzem mit finanzieller Unterstützung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und unter fachlicher Beratung des Goethe-Instituts ein neuer audiovisueller Sprachlehrfilm erstellt worden, der auf die Belange der ausländischen Arbeitnehmer abstellt. Er soll vor allem die Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege erleichtern.

Darüber hinaus ist auf Initiative des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung am 9. Mai 1974 ein Sprachverein „Deutsch für ausländische Arbeitnehmer" gegründet worden, dem die überregionalen Träger des Deutschunterrichts (Volkshochschulverband, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Bildungseinrichtungen des DGB und der DAG, Carl-Duisberg-Gesellschaft), das Goethe-Institut sowie das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die Bundesanstalt für Arbeit als finanzielle Förderer angehören. Zu den Aufgaben dieses Vereins wird vor allem das Koordinieren des Sprachunterrichts und der sprachmethodischen Arbeit gehören. Dazu soll der Verein mit allen Stellen Verbindung aufnehmen, die auf dem Gebiet des Sprachunterrichts für ausländische Arbeitnehmer tätig sind. Hier sind nicht zuletzt auch die Hochschulen angesprochen, die sich in zunehmendem Maße dieses Problems annehmen. Der Verein soll sich außerdem der Ausbildung von Sprachlehrern widmen und gezielte Werbung für den Sprachunterricht betreiben. Die Bundesregierung erhofft sich von der Zusammenarbeit der verantwortlichen Stellen im Rahmen eines Sprachvereins eine wesentliche Verbesserung des Kursangebots und der Arbeitsbedingungen der Unterrichtsträger.